In Gemeinden o h n e Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Gemeindeamt: 3264 GRESTEN-LAND
Postleitzahl

Friedhofgasse 4, 3264 Gresten
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. **Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)**

Bezeichnung:	*Adresse:*	*Verbotszone usw.:*
Gemeindewahlbehörde (Sprengel I)	Unteramt 47, 3264 Gresten-Land	20 Meter im Umkreis des Wahllokales
Sprengelwahlbehörde (Sprengel II)	Oberamt 28, 3341 Gresten-Land Wahlzeit 09:00-14:00 Uhr keine Wahlkartenwähler(innen)	20 Meter im Umkreis des Wahllokales

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengeleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken.

2. **Wahlzeit von 07:30 bis 15:00 Uhr **)**
Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten:**
   a) **jede Art der Wahlwerbung,** insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
   b) **jede Ansammlung von Personen,** sowie
   c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 30.07.2019

abgenommen am

GEMEINDE GRESTEN-LAND 1 Pol.Bez. SCHEIBBS

Der Bürgermeister:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.